

Auszug aus dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen der Stiftung "Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon"

Artikel 1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben Personen, welche

- a) seit mindestens 5 Jahren in Dietlikon wohnhaft sind und
- b) die altersgerechte Wohnung dauernd selber nutzen.

Die Bedingungen a) und b) müssen kumulativ erfüllt sein.

² Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf folgende Beiträge:

- a) Einzelpersonen für höchstens eine 1 ½ Zimmer-Wohnung
- b) Ehe- und Konkubinatspaare für höchstens eine 2 ½ Zimmer-Wohnung

³ Übrige Personen haben Anspruch auf folgende Beiträge:

- a) Einzelpersonen für höchstens eine 2 ½ Zimmer-Wohnung
- b) Ehe- und Konkubinatspaare für höchstens eine 3 ½ Zimmer-Wohnung

⁴ Entsteht während des Mietverhältnisses Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so werden längstens bis zur Verfügbarkeit einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Beiträge für die bisherige, grössere Wohnung ausgerichtet.

⁵ Beim Tod eines Ehe-/Konkubinatspartners bzw. einer Ehe-/Konkubinatspartnerin oder bei Auflösung der Ehe oder des Konkubinates besteht längstens bis zur Verfügbarkeit einer Wohnung für Einzelpersonen Anspruch auf Beiträge für die bisherige, grössere Wohnung.

Artikel 2 Finanzielle Anspruchsvoraussetzungen

¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Mietzins-beiträge. Bezieht bei Konkubinatspaaren nur eine Person Ergänzungsleistungen, so gelten die Höchstbeträge gemäss Art. 3 lit. a) für Einzelpersonen.

² Übrige Personen haben einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge, sofern ihr steuerbares Einkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

- | | |
|------------------|------------|
| - Einzelpersonen | Fr. 48'000 |
| - Ehepaare | Fr. 60'000 |

Steuerbares Vermögen über Fr. 75'000 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 150'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Berechnung des massgebenden Einkommens bei den Zusatzleistungen sinngemäss.

³ Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens sind die Faktoren der letzten Steuererklärung massgebend.

⁴ Bei Konkubinatspaaren werden das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen nach den für Ehepaare geltenden Bestimmungen berechnet.

Artikel 10 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe der Mietzins-beiträge beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf

² Wer solche Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge samt Zins zurückerstatten.